

D19 Rechnungslegung, Finanzanalyse und Unternehmensbewertung – Lösungen

1

Ein solches Vorgehen würde gegen den Grundsatz der Vorsicht verstossen:

- Erträge dürfen erst dann erfasst werden, wenn das Gut bzw. die Leistung erbracht ist bzw. eine Gutschrift des Schuldners vorliegt oder eine unentziehbare Forderung besteht. Eine Verbuchung mutmasslicher Erträge stellt einen Verstoß gegen das Realisationsprinzip dar.
- Verluste und Risiken, welche erkennbar aber noch nicht eingetroffen sind, müssen erfasst werden, auch wenn sie erst nach dem Bilanzstichtag, aber vor Errichtung der Bilanz bekannt werden (Imparitätsprinzip). Max Müller muss das Schadenersatzrisiko (Prozessrisiko) entsprechend schon in der jetzigen Buchhaltungsperiode erfassen.

2

- a Der Grundsatz der Vergleichbarkeit (Stetigkeit) ist verletzt, weil der Abschreibungssatz nicht mehr gleich ist.
- b Der Grundsatz der Vollständigkeit ist verletzt, weil alle Vermögenswerte aufgewiesen werden müssen.
- c Der Grundsatz der Klarheit ist verletzt, weil eine solche Bilanz nicht mehr übersichtlich ist.

3

- a Vermögens-, Schulden-, Erfolgs- und Liquiditätslage
- b Die externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften prüfen die Richtigkeit der ausgewiesenen Zahlen. Die Prüfung der Rechnungslegung stellt somit die Korrektheit der Angaben eines Unternehmens im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sicher. Durch den positiven Bericht einer externen Prüfungsgesellschaft erhöht sich die Verlässlichkeit und die Glaubwürdigkeit der Informationen für sämtliche Anspruchsgruppen, was in Bezug auf die Bedeutung der Angaben als Entscheidungsgrundlage für verschiedene Anspruchsgruppen sehr wichtig ist.

4

a

Kennzahl	Formel	Ergebnis
Liquiditätsgrad I	$\frac{\text{Flüssig Mittel}}{\text{krzf. Fremdkapital}} \cdot 100$	40.3%
Liquiditätsgrad II	$\frac{\text{Flüssige Mittel + Forderungen}}{\text{krzf. Fremdkapital}} \cdot 100$	85.1%
Liquiditätsgrad III	$\frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{krzf. Fremdkapital}} \cdot 100$	159.7%
EK-Rendite	$\frac{\text{Unternehmensgewinn}}{\text{Ø-EK}} \cdot 100$	11.8%
EK-Quote	$\frac{\text{EK}}{\text{Gesamtkapital}} \cdot 100$	49.1%
FK-Quote	$\frac{\text{FK}}{\text{Gesamtkapital}} \cdot 100$	50.9%

b

Kennzahl	Zielgrösse	Beurteilung
Liquiditätsgrad I	25–40%	40.3% liegen im oberen Bereich der Zielgrösse. Ein zu hoher Liquiditätsgrad I würde die Rentabilität schmälern.
Liquiditätsgrad II	100%	Dieser liegt bei 85.1% und damit unter der Zielgrösse von 100%. Das bedeutet, dass die kurzfristigen Schulden durch die Summe der flüssigen Mittel und der kurzfristigen Forderungen nicht mehr gedeckt sind. Die „Schreinerei Müller“ ist in der jetzigen Situation gezwungen, zur Begleichung der Schulden (kurzfristiges Fremdkapital) entweder Teile des Anlagevermögens (Maschinen, Fahrzeuge etc.) zu verkaufen oder neues Fremdkapital aufzunehmen. Längerfristig müsste das Unternehmen bei gleich bleibenden Voraussetzungen Konkurs anmelden, da irgendwann entweder das Anlagevermögen aufgebraucht ist oder der Schuldenberg Überhand nimmt.
Liquiditätsgrad III	150–200%	Dieser liegt bei 159.7% und damit noch innerhalb der Zielgrösse.
EK-Rendite	≥ 8%	Diese liegt im Zielbereich. Die „Schreinerei Müller“ kann bezüglich der Rendite des von ihm eingesetzten Kapitals (Eigenkapital) entsprechend zufrieden sein.
EK-Quote	> 30%	Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist mit 49.1% im grünen Bereich. Die „Schreinerei Müller“ könnte sich überlegen, das Eigenkapital etwas zu reduzieren. Dadurch würde die EK-Rendite steigen.
FK-Quote	< 70%	Der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist mit 50.9% ebenfalls in Ordnung. Wie bereits erwähnt, könnte durch die Aufnahme weiteren Fremdkapitals anstelle von Eigenkapital die EK-Rendite gesteigert werden.

Fazit: Die finanzielle Situation der „Schreinerei Müller“ präsentiert sich insgesamt als solide. Gegebenenfalls könnten jedoch die kurzfristigen Forderungen reduziert werden, um die Situation im Bereich des Liquiditätsgrades II zu verbessern. Zu überlegen wäre überdies, ob die Eigenkapitalbasis reduziert werden könnte, um die Eigenkapitalrendite zu erhöhen.

5

Durch einen hohen Bestand an flüssigen Mitteln ist die Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens jederzeit gewährleistet. Das Unternehmen ist in der Lage, Schulden bei den Fremdkapitalgebern und Lieferanten jederzeit sofort zu begleichen. Ein hoher Bestand an flüssigen Mitteln verhindert jedoch gleichzeitig eine rentablere Anlage des Kapitals bzw. verursacht unnötige Kapitalkosten.

6

- a Die Umsatzrentabilität gibt darüber Auskunft, wie viel Prozent des Umsatzes als Gewinn übrig bleibt. Die Umsatzrentabilität zeigt somit den anteilmässigen Gewinn an jedem umgesetzten Franken. Eine Umsatzrentabilität von 2.5% bringt zum Ausdruck, dass mit jedem umgesetzten Franken ein Gewinn von 2.5 Rappen erwirtschaftet wurde.
- b Eine sinkende Umsatzrentabilität weist auf eine sinkende Produktivität und damit steigende Kosten hin. Eine steigende Umsatzrentabilität deutet - bei unveränderten Preisen - auf eine zunehmende Produktivität hin.
- c Die Umsatzrentabilität eines Unternehmens ist in einem weniger umkämpften Markt (z.B. monopolistischer Markt) in der Regel höher als in einem wettbewerbsintensiven Markt. Eine hohe Umsatzrentabilität weist somit auf eine starke Marktposition des jeweiligen Unternehmens hin. Eine schwache Umsatzrentabilität lässt auf ein wettbewerbsintensives Marktumfeld schliessen.

7

Positive Bewertungsaspekte	Negative Bewertungsaspekte
- zukunftssträchtige Produkte und Märkte	- konjunkturelle und strukturelle Branchenprobleme
- positives Unternehmensimage	- Abhängigkeit von wenigen Schlüsselkunden
- günstiger Standort	- ungünstiger Standort
- qualifizierte und motivierte Mitarbeiter	- fehlende Führungspersonen
- hohe Produktivität	- geringe Produktivität
- effektive Organisation	- hohe Lagerbestände
- hohe Kapazitätsauslastung	- ungenutzte Kapazitäten
- kontinuierliche Umsatz- und Ertragssteigerungen	- rückläufige Umsätze und Erträge
- Vorteile gegenüber Konkurrenz	- Nachteile gegenüber Konkurrenz
- angemessene technische Ausstattung	- Investitionsstau

8

a Dies hängt davon ab, nach welcher Bewertungsmethode vorgegangen wird: Beim Ertragswertverfahren wird der Wert eines Unternehmens über die Summe der diskontierten künftigen Gewinne bestimmt. Ein höherer Gewinnausweis würde bei diesem Verfahren also tatsächlich einen positiven Einfluss auf den Unternehmenswert aufweisen.

In der Praxis werden die Verfahren meistens kombiniert angewendet, um einen möglichst differenzierten Schlusswert zu ermitteln. Der DCF-Ansatz (Discounted Cash Flow) gilt mittlerweile als „Best-Practice-Ansatz“ bei der Bewertung von Unternehmen: Dieser legt der Bewertung den Cash-Flow und nicht wie beim Ertragswertverfahren den Gewinn zugrunde. Der Gewinnausweis hängt von der Bilanzpolitik (z.B. in Bezug auf Abschreibungen) eines Unternehmens bzw. von dessen Wahl eines Rechnungslegungsstandards ab. Auf die Ausweisung des Cash Flows hat die Unternehmensführung jedoch nur sehr geringen Einfluss, weshalb die auf ihm basierende DCF-Methode über eine höhere Bewertungs-Objektivität verfügt. Eine buchhalterische Korrektur des Unternehmensgewinns hätte beim DCF-Ansatz also keinen Einfluss auf die Bewertung des Unternehmens.

b Falls eine Wertverminderung vorliegt und die entsprechende Abschreibung nicht oder in zu geringem Umfang vorgenommen wird, liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der „Vorsicht“ und gegen Art. 666 OR vor. Dieser besagt, dass Aktiven nicht überbewertet werden dürfen. Ausserdem müssen Abschreibungen jedes Jahr nach demselben Prinzip berechnet werden (Grundsatz der „Stetigkeit“).

9

Individuelle Lösung. Lösungsvorschlag:

